


Oberösterreichischer Landesverband für Psychotherapie (ÖÖLP)

Zweigverein des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)

A - 4020 Linz, Brucknerstraße 34

Tel.: (0732)58175, montags von 18.00 bis 19.00 Uhr, Fax (0732)783718 - 2

Betrifft	GESETZENTWURF
	138-GE/19
Datum:	18. DEZ. 1992
Erteilt	21. Dez. 1992

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Anfragen an Dr. Walter Lindner

Klappe 0732/(6)58175

Linz, 14.12.92

Dr. Lindner

BETRIFFT: Stellungnahme zur Novelle des Krankenanstaltengesetzes

Sg.Herr Minister!

Der Oberösterreichische Landesverband für Psychotherapie begrüßt die zur Begutachtung vorliegende Novelle zum Krankenanstaltengesetz sehr. Wir finden es als einen wichtigen Schritt zu einer neuen Haltung in der Gesundheitspolitik, die sich auf ein umfassendes Verständnis von Gesundheit gründet.

Beiliegend ist eine Ergänzung, welche die Ausbildung zum Psychotherapeuten betrifft. Alle Einrichtungen, die mindestens drei Psychotherapeuten beschäftigen sind als Praktikumsstellen für Ausbildungskandidaten geeignet. Weiters bietet sich hier die Möglichkeit für Kandidaten unter Supervision ihre vorgeschriebene Erfahrung sich zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Lindner (Vorsitzender ÖÖLP)



Walter Lindner

Dr. Brigitte Loderbauer
Vertreterin der Kandidaten in Ausbildung

Stellungnahme zur KAG-Novelle

Da der Entwurf PsychotherapeutInnen in Ausbildung völlig unberücksichtigt läßt, gerade Krankenanstalten aber in besonderem Maße die Möglichkeiten von Ausbildungsstätten für PsychotherapeutInnen in Ausbildung im Fachspezifikum haben, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

§ 11c(3) Darüber hinaus ist in Krankenanstalten, in denen mehr als 2 Personen tätig sind, die zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" berechtigt sind, die Möglichkeit zu schaffen, PsychotherapeutInnen in Ausbildung, die im Rahmen des Fachspezifikums ein Praktikum im Sinne des § 6 Abs.2 Z 2 PthG ableisten oder Therapien unter Supervision mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Sinne des § 6 Abs.2 Z 4 PthG durchführen, gegen angemessenes Entgelt zu beschäftigen. Dabei sind mindestens halb so viele Personen beschäftigen, wie zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" berechnete Personen beschäftigt werden. Ergibt sich keine ganze Zahl, so ist die hiebei entstehende Bruchzahl aufzurunden.

